

Änderungssatzung zur Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) der Gemeinde Hohenfels vom 15.12.2021

Aufgrund von -§§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg; §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 22.05.2013); § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz vom 17.12.2009) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 16.03.2022 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der Absatz 1 des § 21 Gebührenschuldner, wird wie folgt **neu gefasst**:

„(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

2. Der Absatz 1 des §22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen die die Gemeinde einsammelt, wird wie folgte **neu gefasst**:

„(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfälle (§ 5 Abs. 6), Garten-

und Parkabfälle (§ 5 Abs. 7), Elektronikschrott (§ 5 Abs. 9) und Kühlgeräte (§14 Abs. 1) werden als Behältergebühr erhoben.“

3. Der Absatz 2 des §22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen die die Gemeinde einsammelt, **entfällt**.

4. Der Absatz 3 Satz 1 des §22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen die die Gemeinde einsammelt, wird wie folgt **neu gefasst**:

„(3) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallgefäße“

5. Der Absatz 1 Satz 1, des §23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld wird, wie folgt **neu gefasst**:

„(1) Die Behältergebühren (§ 22 Abs. 3) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.“

6. Der Absatz 1 Satz 4, des §23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld wird, wie folgt **neu gefasst**:

„(1) In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 des Behältergebühr erhoben“

7. Der Absatz 2, des §23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld wird, wie folgt **neu gefasst**:

„(2) Die Gebührenschuld wird zu je einem Drittel am 30.04., 31.07., 31.10, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenfels geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenfels, 16. März 2022

Zindelner

Bürgermeister

